48. Entscheid vom 19. Mai 1903 in Sachen Singer.

Pfändung. Retentionsrecht des Vermieters an gepfändeten Gegenständen. Verwertung dieser gepfändeten Gegenstände. Die Bestimmung des Art. 208 Abs. 1 Sch.- u. K.-Ges., wonach der Konkurs die Fälligkeit sämtlicher Schuldverpflichtungen des Gemeinschuldners bewirkt, findet in der Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung keine analoge Anwendung: Art. 144 Abs. 4 u. 5 l. c.

I. In einer Betreibung ber Schweizerischen Volksbank gegen Julius Muspach hatte ber Refurrent Singer für eine Mietzins= forderung von 4000 Fr., betreffend eine Mietbauer vom 1. Juli 1902 bis 1. Juli 1903, an ben gepfändeten Gegenständen Retentionsrecht geltend gemacht. Dieses Retentionsrecht für die ge= nannte Forderung wurde von der betreibenden Gläubigerin, dem Betriebenen und beffen Chefrau, welch letztere fich ber Pfandung angeschlossen hatte, bestritten, jedoch oberinstanglich durch Entscheid bes baselstädtischen Appellationsgerichtes vom 1. Dezember 1902 als zu Recht bestehend anerkannt. Um 31. Dezember 1902 machte bas Betreibungsamt Bafel-Stadt bem Rekurrenten die Mitteilung, daß der Kollokationsplan in der fraglichen Betreibung aufliege, bak die gesamte Forderung des Rekurrenten zugelassen sei und im vollen Betrage von 4000 Fr. Zuteilung erhalte, daß aber biefer Betrag bis auf weiteres auf ber Gerichtskaffe Bafel beponiert bleibe.

Gegen diese Verfügung führte Singer Beschwerbe mit dem Begehren, das Betreibungsamt zu verhalten, die zugeteilten 4000 Fr. oder eventuell 2000 Fr. davon dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des Verteilungsplanes sosort auszuzahlen.

II. Mit Entscheid vom 22. Januar 1903 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde im Sinne des auf Auszahlung von 2000 Fr. gerichteten Eventualantrages gut.

Der Entscheid führt aus: Der Mietzins für bas zweite Semester 1902 mit 2000 Fr. sei fällig und bemnach in Bezug auf biese Summe bem Antrage bes Rekurrenten zu entsprechen. Dasgegen sei ber Zins für bas erste Semester 1903 noch nicht versallen. Der Sat, daß ber Konkurs bie Fälligkeit aller Schulds

verpflichtungen des Debitors bewirke, könne nicht analog auf das Pfändungsversahren angewendet werden. Wolle man den Rekurrenten zu den "beteiligten" Gläubigern im Sinne des Art. 144 Abs. 4 des Betreibungsgesetzes rechnen, so könne er doch sedenfalls nur bis zur Höhe seiner fälligen Forderung Auszahlung verlangen. Das Gesetz kenne keine Bestimmung, wonach der Erslös von Pfandobjekten, welche sür eine noch nicht fällige, bedingte Forderung haften, vor Eintritt der Bedingung auszuhändigen wäre. An Stelle des Gewahrsams des pfands bezw. retentionssberechtigten Gläubigers trete in diesen Fällen die Hinterlegung bei der hiezu kompetenten Behörde, die dem Gläubiger die nämsliche Sicherheit biete, wie der eigene Gewahrsam.

III. Mit dem gegenwärtigen, dem Bundesgericht innert Frist eingereichten Rekurse verlangt nunmehr Singer, unter Festhaltung an seinem Hauptantrage, Auszahlung der vom Amte noch zurückbehaltenen 2000 Fr. Auf seine Rekursbegründung wird im rechtlichen Teil eingetreten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

In seinem Refurse an bas Bundesgericht gibt ber Beschwerde= führer zu, daß die in Frage stehende Mietzinsrate von 2000 Fr. laut dem bestehenden Mietvertragsverhaltniffe noch nicht fällig fei. Er halt aber unter Berufung auf ben Kommentar Jager (Note 11 gu Urt. 145) dafür, es fei die Fälligkeit ohne Rucksicht auf den Mietvertrag eingetreten mit der Liquidation der Retentionsobjekte in der von der Volksbank angehobenen Betrei= bung. Indessen läßt sich diese Rechtsauffassung, welche auf einer analogen Anwendung des in Art. 208 Abf. 1 für den Konkurs aufgestellten Grundsates auf das Pfandungs= und Pfandverwer= tungsverfahren beruht, nicht als zutreffend erachten. Wenn Urt. 208 als civilrechtliche Folge ber Konturgeröffnung die Fälligkeit famt= licher Schuldverpflichtungen bes Gemeinschuldners ftatuiert, fo hat bies im wesentlichen seinen Grund in der Ratur des Konkurses als einer Generalliquidation, an welcher grundfäplich alle Glau= biger bes Schuldners, unter Feststellung ihrer Unsprüche auf Befriedigung aus ber allgemeinen Liquidationsmaffe, teilnehmen. Die Einheitlichkeit des Verfahrens und die Bunichbarkeit einer

gleichmäßigen und raschen Durchführung besselben ließ es bier geboten und gerechtfertigt erscheinen, ohne Rucksicht auf das zwi= schen Gläubiger und Schuldner diesbezüglich nach Civilrecht bestehende Verhältnis die Forderung konkursrechtlich als zahlbar anzusehen und zu behandeln. Dieje Gründe können aber für die Fälle der Spezialerekution durch Pfändung oder Pfandverwertung feine oder doch feine entscheidende Geltung beanspruchen, fo baf es nicht angeht, die speziell fur bas Konkursverfahren aufgestellte Rechtsnorm des Art. 208 Abs. 1 für jene andern Betreibungs= arten ebenfalls als anwendbar zu erklaren. Zu einem folchen Schlusse berechtigt auch nicht etwa der Umstand, daß Art. 144 Abs. 4 in allgemeiner Beise bestimmt, ber Reinerlös ber Berwertung fei ben beteiligten Gläubigern auszurichten, und dag in Abweichung hievon der nachfolgende Absat 5 nur für die For= berungen mit provisorischer Pfandung die einstweilige Hinterlegung vorsieht. Denn das Gesetz hat eben nur ben gewöhnlichen Fall im Auge, wonach die Forderung bes an der Berteilung partizi= pierenden Gläubigers im Zeitpunfte, da betreibungsrechtlich die Berteilung zu erfolgen hat, auch civilrechtlich schon zahlbar ist, während es die besondern Ausnahmen, wonach die Forderung eines Gläubigers, namentlich eines nicht betreibenden Pfandbezw. Retentionsrechts. Glaubigers, noch unverfallen sein kann, nicht berühren und eine dem materiellen Rechte entsprechende Behandlung diefer Källe im Verteilungsverfahren nicht ausschließen will. Hienach ist es begreiflich, wenn Abs. 5 cit. nur die Forde= rungen mit provisorischer Pfändung vorbehält, da es dem Geset= geber lediglich barum zu tun ist, Grunde betreibungerecht= licher Natur zu erwähnen, welche der Auszahlung eines Berwertungserlöses und ber bamit verbundenen Tilgung ber be= treffenben Forderung entgegenstehen konnen.

Ist aber die in Frage stehende Mietzinsrate noch nicht fällig, so erscheint die Weigerung des Amtes, das ihr gebührende Bestreffnis am Erlöse dem Rekurrenten auszuhändigen, als gerechtsfertigt. Denn der Aushändigung des Erlöses im Verteilungsversahren kommt rechtlich die Bedeutung und Wirkung einer Zahlung der betreffenden Forderung zu; zur Zahlung kann aber der Schuldner vor der Fälligkeit der Forderung nicht verhalten

werben. Vielmehr muß man (besondere Berabredungen zwischen den Beteiligten vorbehalten) mit der Borinstanz davon ausgehen, daß, nachdem an Stelle des frühern Besitzverhältnisses des Retentionsberechtigten der amtliche Sewahrsam, zunächst am Retentionse objekte und hernach an dessen Erlös getreten ist, dieses amtliche Sewahrsamsverhältnis sortzudauern hat, dis die Boraussehungen für die Tilgung der Forderung gegeben sind.

Mit Recht hat der Rekurrent vor Bundesgericht die behauptete Befugnis, sofortige Auszahlung der vom Amte zurückbehaltenen 2000 Fr. zu verlangen, nicht mehr ausdrücklich aus dem appellationsgerichtlichen Entscheide vom 1. Dezember 1902 herzuleiten versucht. In der Tat geht dieser Entscheid lediglich auf Anerkennung des Retentionsrechts des Rekurrenten für seine Mietzinsforderung, ohne darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfange diese Forderung nach Civils oder Betreibungsrecht fällig geworden sei. Inwiesern der Richter kompetent gewesen wäre, die Frage der Fälligkeit gestützt auf betreibungsrechtliche Gründe in einer die Betreibungsbehörden bindenden Weise zu besahen, braucht hienach nicht geprüft zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

49. Arrêt du 26 mai 1903, dans la cause Voumard.

Art. 17 LPF. Délai de recours.

I. Le 10 février 1903, l'office des poursuites de Courtelary saisit, dans la poursuite N° 4300, sur la réquisition de Ariste Chatelain, à Tramelan, au domicile et en présence du débiteur Henri-Auguste Voumard, sur la Montagne de Tramelan-Dessous, une vache et une génisse, dont le fils du débiteur, Emile Voumard, déclara revendiquer la propriété.

II. L'office ayant porté cette revendication à la connaissance du créancier, celui-ci la contesta; et l'office assigna, en conséquence, par avis du 19 février 1903, fondé sur l'art.